

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Wortmarke SUPERZINGS — Unionsmarke Nr. 16 164 204

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2020 in der Sache R 2511/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Gegenpartei oder den Gegenparteien, die dieser Klage entgegentreten, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 4. September 2020 — Sharpston/Rat und Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

(Rechtssache T-550/20)

(2020/C 348/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eleanor Sharpston (Schoenfels, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: N. Forwood, Barrister-at-Law, und J. Flynn, QC)

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. September 2020 über die Ernennung dreier Richter und eines Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union für nichtig zu erklären, soweit damit Herr Athanasios Rantos vermeintlich mit Wirkung vom 7. September 2020 zum Generalanwalt des Gerichtshofs ernannt wurde;
- den Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Art. 50 Abs. 3 EUV sei rechtsfehlerhaft ausgelegt worden. Weder diese noch irgendeine andere Bestimmung des primären Unionsrechts bewirke oder erfordere die automatische Beendigung der Amtszeit der Klägerin als Generalanwältin, die am 6. Oktober 2021 ende. Demnach habe es keinen unbesetzten Posten gegeben, der rechtskonform mit Herrn Rantos hätte besetzt werden können.

2. Es sei gegen den unionsrechtlichen Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Justiz verstoßen worden. Durch den im angefochtenen Beschluss eingenommenen Standpunkt zu einer bekanntermaßen umstrittenen Frage bezüglich der Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Gerichtshofs seien die im primären Unionsrecht (insbesondere in Titel I der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union) verankerten Garantien umgangen worden, um dieses Mitglied des Gerichtshofs unabweislich aus dem Amt zu entfernen.
3. Es sei unverhältnismäßig und ohne „legitime und zwingende Gründe“ gehandelt worden. Weder der Wortlaut der Verträge noch die Aufgaben eines Generalanwalts erforderten nach dessen Ernennung eine fortdauernde Verbindung zu einem Mitgliedstaat. Jegliche Beendigung der Amtszeit der Klägerin wäre daher unverhältnismäßig, und es bestünden dafür keine „legitimen und zwingenden Gründe“, wie sie von der Rechtsprechung für einen Eingriff in die Amtszeit eines amtierenden Mitglieds des Gerichtshofs verlangt würden.

Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2020 — Kahimbi Kasagwe/Rat

(Rechtssache T-117/19) ⁽¹⁾

(2020/C 348/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2020 — Bontempi u. a./EUIPO — Sand Cph (WhiteSand)

(Rechtssache T-350/19) ⁽¹⁾

(2020/C 348/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2020 — IF/Parlament

(Rechtssache T-36/20) ⁽¹⁾

(2020/C 348/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 6.4.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2020 — IV/Kommission

(Rechtssache T-145/20) ⁽¹⁾

(2020/C 348/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.
